

RS OGH 1984/9/11 4Ob338/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1984

Norm

UWG §15

Rechtssatz

Die - zu Recht - aufgetragene Rückforderung des verteilten Werbematerials ist ein taugliches Mittel zur Beseitigung des durch die Werbung geschaffenen rechtswidrigen Zustandes. Das aber diese Verpflichtung schon begrifflich nicht weiter gehen kann, als über die betreffenden Werbemittel noch verfügt werden kann und deshalb der Rückforderungsanspruch auch tatsächlich durchgesetzt werden kann, ergibt sich schon aus dem § 15 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/84

Entscheidungstext OGH 11.09.1984 4 Ob 338/84

Veröff: ÖBI 1985,8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0079642

Dokumentnummer

JJR_19840911_OGH0002_0040OB00338_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at